

SATZUNG DES FÖRDERVEREINES FÜR DAS STAATLICHE SEMINAR FÜR DIDAKTIK UND LEHRERBILDUNG (GYMNASIEN UND SONDERSCHULEN) FREIBURG e. V.

I. ZWECK UND SITZ DES VEREINS

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein für das Staatliche Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Freiburg“.

Er hat seinen Sitz in Freiburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg einzutragen.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung. Der Förderverein für das Staatliche Seminar für Didaktik und Lehrerbildung hat den Zweck, Ausbildungsaufgaben des Seminars zu fördern, Dokumentationen und Projekte durchzuführen, Veranstaltungen, die der Verbindung mit den an der Ausbildung beteiligten Institutionen dienen, zu organisieren, Anliegen der Auszubildenden zu unterstützen sowie die Ausbildung durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne der Abgabenverordnung der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke verwendet.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Fördervereines können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beiträge sind in den ersten drei Monaten jeden Jahres fällig.

Die Quittung über den gezahlten Beitrag gilt als Mitgliedskarte. Über den Jahresbeitrag hinaus sind freiwillige Spenden erwünscht.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Fördervereines haben je eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder haben freien Zutritt zu Veranstaltungen des Fördervereines und erhalten etwaige Veröffentlichungen des Fördervereines.

§ 7 Austritt

Mitglieder können durch schriftliche, vor dem 31. Oktober beim Vorstand eingehende Erklärung ihre Mitgliedschaft zum 31. Dezember des laufenden Jahres beenden.

§ 8 Ausschluss

Mitglieder, die das Ansehen und das Interesse des Fördervereines schädigen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

III. ORGANE DES FÖRDERVEREINES

§ 9 Organe des Fördervereines

Organe des Fördervereines sind

- A) der Vorstand
- B) die Mitgliederversammlung

A) DER VORSTAND

§ 10 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer

Der Förderverein wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden rechtlich vertreten. Jeder von diesen ist alleinvertretungsberechtigt. Die Vorstandssitzungen werden protokolliert und vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden unterschrieben.

§ 11 Wahl

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Aufgaben

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Fördervereines. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, insbesondere entscheidet er über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel und überwacht deren sachgerechte Verwendung.

Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit.

B) DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 13 Einberufung

Die Mitglieder sind mindestens einmal im Jahr schriftlich zu einer Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung soll in der Regel zwei Wo-

chen vor dem Versammlungstag unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.

§ 14 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht, den Kassenbericht des Schatzmeisters und den Bericht des Rechnungsprüfers entgegen. Sie beschließt über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 8.

Sie erteilt dem Vorstand Entlastung.

In einer Aussprache ist den Mitgliedern Gelegenheit zu Anregungen zu geben, die, wenn sie von der Mehrheit der Versammlung getragen werden, vom Vorstand nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und beruft einen Rechnungsprüfer.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das von zwei Mitgliedern des Vorstands unterschrieben wird.

§ 15 Beschlussfassung

Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht eine andere Mehrheit ausdrücklich bestimmt ist (§ 20, § 21). Entsprechendes gilt für Wahlen.

IV. VERMÖGENSVERWALTUNG

§ 16 Verwendung der Beiträge und Spenden

Die Einkünfte des Fördervereines werden im Vorstand unter Berücksichtigung der Anregungen und Wünsche der Mitgliederversammlung satzungsgemäß verteilt. Hinsichtlich der Verwendung von Spenden sind etwaige Wünsche der Spender maßgebend.

§ 17 Bewilligungsgesuche

Gesuche um Bewilligung von Geldmitteln im Sinne der Bestrebungen des Fördervereines sind an den Vorstand zu richten.

§ 18 Eigentumsrecht

Die aus den Mitteln des Fördervereines angeschafften Bücher, Geräte usw. gehen in das Vermögen des Seminars über.

§ 19 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Kalenderjahres einen Rechnungsprüfer, der spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres eine Überprüfung der Kassengeschäfte vorzunehmen haben. Der

schriftliche Prüfungsbericht ist vom Prüfer zu unterzeichnen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 20 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

§ 21 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 23 Schlussbestimmungen

Sollten seitens der Registergerichte oder anderer Behörden textliche oder inhaltliche Korrekturen der Satzung zwingend vorgeschrieben werden, so ist der Vorstand ermächtigt, diese vorzunehmen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung am 20.10.2010 von den Gründungsmitgliedern beschlossen und in den Sitzungen am 28.03.2017 und am 25.07.2017 geändert.